

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark
vom....., mit der die Schongebietsverordnung „Weizer
Bergland“ geändert wird**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, wird verordnet:

Die Schongebietsverordnung „Weizer Bergland, LGBl. Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4 lautet:

„Unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten“

2. § 4 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„In der Zone I (§ 2 Abs. 1) sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig, soweit sie bisher wasserrechtlich nicht bewilligt wurden.“

3. § 4 Abs. 2 Einleitungssatz lautet:

„In der Zone II (§ 2 Abs. 2) sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig, soweit sie bisher wasserrechtlich nicht bewilligt wurden.“

4. Nach dem § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

**„§ 9
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderungen der Überschrift des § 4 sowie des Einleitungssatzes des § 4 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

Für den Landeshauptmann: